

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung der flächenhaften Naturdenkmale
"Altholzinseln Bürgerweide" in der Gemarkung Worms.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Die in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Waldfläche und Einzelbäume werden zu Naturdenkmalen bestimmt. Sie tragen die Bezeichnung "Altholzinseln Bürgerweide".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet ist ca. 65.000 qm (6,5 ha) groß und besteht aus den Teilen I und II.
- (2) Teil I - Einzelbäume laut beigefügter Karte (Koordinaten nach Gauß-Krüger)

<u>Baum-Nr.:</u>	<u>y-Koordinate:</u>	<u>x-Koordinate:</u>
1	455470,95	498 237,86
2	455649,60	497 983,05
3	455670,05	497 951,38
4	455679,66	497 933,49
5	455706,01	497 852,98
6	455711,81	497 777,08
7	455730,94	497 702,49
8	456488,99	497 266,63
9	456504,13	497 251,03
10	456510,35	497 239,99
11	456515,21	497 241,23
12	456773,46	496 959,56
13	456718,72	496 964,40
14	456708,50	496 972,64

... 2

Die Unterschutzstellung erstreckt sich jeweils auf das Wurzelwerk im Bereich der Baumkronentraufe sowie auf stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz der bezeichneten Bäume.

(3) Teil II - Auwaldfläche "Bauwiese"

Die Grenzen des Teil II des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Südwesten am östlichen Böschungsfuß des Rheinhauptdeiches beginnend in nördlicher Richtung am östlichen Böschungsfuß entlang bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstückes Flur 3o, Nr. 25. Von dort aus in östlicher Richtung bis zum Grundstück Flur 3o, Nr. 25 verlaufend. Entlang der südwestlichen Grenze der Grundstücke Flur 3o, Nr. 25 und 24 sowie der südwestlichen Grenze des Wirtschaftsweges bis zum Leinpfad. Diesem und, nach ca. 30 m abknickend, der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 3o, Nr. 16 nach Süden folgend bis zur nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Flur 3o, Nr. 17, um dieser in westlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 3o, Nr. 12 zu folgen. Von dort entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 3o, Nr. 12 zum Ausgangspunkt zurückkehrend.

§ 3 - Kennzeichnung, Beschilderung

Die Schutzobjekte werden durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung der in § 2 genannten Waldfläche und Einzelbäume aus landeskundlichen Gründen, wegen ihres Alters und Schönheit und wegen des die nähere Umgebung prägenden Charakters.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes, Verbote

Im Schutzgebiet sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere

1. die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bäume oder Teile der Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz zu beseitigen oder zu entnehmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere

... 3

- 3.1 Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
- 3.2 das Wurzelwerk zu verletzen,
- 3.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z. B. Beton, Bitumen usw.) abzudecken,
- 3.4 die Rinde zu verletzen oder die Baumkrone zurückzuschneiden,
- 3.5 Biozide anzuwenden oder sonstige schädigende Stoffe, insbesondere Streusalz und Kompostmieten im Bereich der Kronentraufe zu lagern, anzuwenden oder in den Boden einzubringen.
- 3.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
- 3.7 Maßnahmen durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
4. die Veränderungen der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Umbrechen oder Entwässern,
5. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
6. das Aufstellen von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen,
7. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
8. das Anlegen oder Erweitern von Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen,
9. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Hinweisschilder zur Verhütung von Waldbränden, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,
11. das Reiten außerhalb der behördlich gekennzeichneten Reitwege,
12. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
13. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
14. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
15. die Anwendung chemischer Mittel jeglicher Art,
16. die Anwendung organischer oder mineralischer Dünger,

17. wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
18. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 5) gelten nicht für Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise (Grünlandnutzung) mit den Einschränkungen des § 5 Nrn. 4,15 und 16,
 2. die im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Waldflächen mit den Einschränkungen des § 5 Nrn. 15 und 16.
 3. die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Wirtschaftswegen,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterplätzen.
 5. die, innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m Breite - bezogen auf den Deichfuß - für den Hochwasserschutz notwendigen fachgerechten Unterhaltungsarbeiten an den Rheindeichen i. S. d. "Rheindeichordnung" und "DVWK - Richtlinien für Flußdeiche", mit der Einschränkung des § 5 Nr. 1.
- (2) Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes dienen.
- (3) Befreiungen von den Verboten des § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetz möglich.

§ 7 - Zuständigkeiten

- (1) Die Befreiung nach § 6 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms erteilt.
- (2) Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ist für die Maßnahme oder Handlung auch eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderlich, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke haben jede am Naturdenkmal bekannt gewordene Schädigung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen.
- (3) Die Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigten haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen oder Handlungen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 5

1. die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bäume oder Teile der Bäume beseitigt, beschädigt oder zerstört,
2. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz beseitigt oder entnimmt,
3. Handlungen vornimmt, die die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 3.1 im Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet,
 - 3.2 das Wurzelwerk verletzt,
 - 3.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z. B. Beton, Bitumen usw.) abdeckt,
 - 3.4 die Rinde verletzt oder die Baumkrone zurückschneidet,
 - 3.5 Biozide anwendet und sonstige schädigende Stoffe, insbesondere Streusalz und Kompostmieten im Bereich der Kronentraufe lagert, anwendet oder in den Boden einbringt,
 - 3.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt,
 - 3.7 Maßnahmen durchführt, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
4. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Umbrechen verändert oder Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
5. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,

... 6

6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet,
8. Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
9. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
10. Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt,
11. auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen reitet,
12. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
13. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
14. Feuer anzündet oder unterhält,
15. chemische Mittel jeglicher Art anwendet,
16. organischen oder mineralischen Dünger anwendet,
17. wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, entfernt oder sonst beschädigt,
18. Tieren der besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 10. Januar 1989

STADTVERWALTUNG WORMS

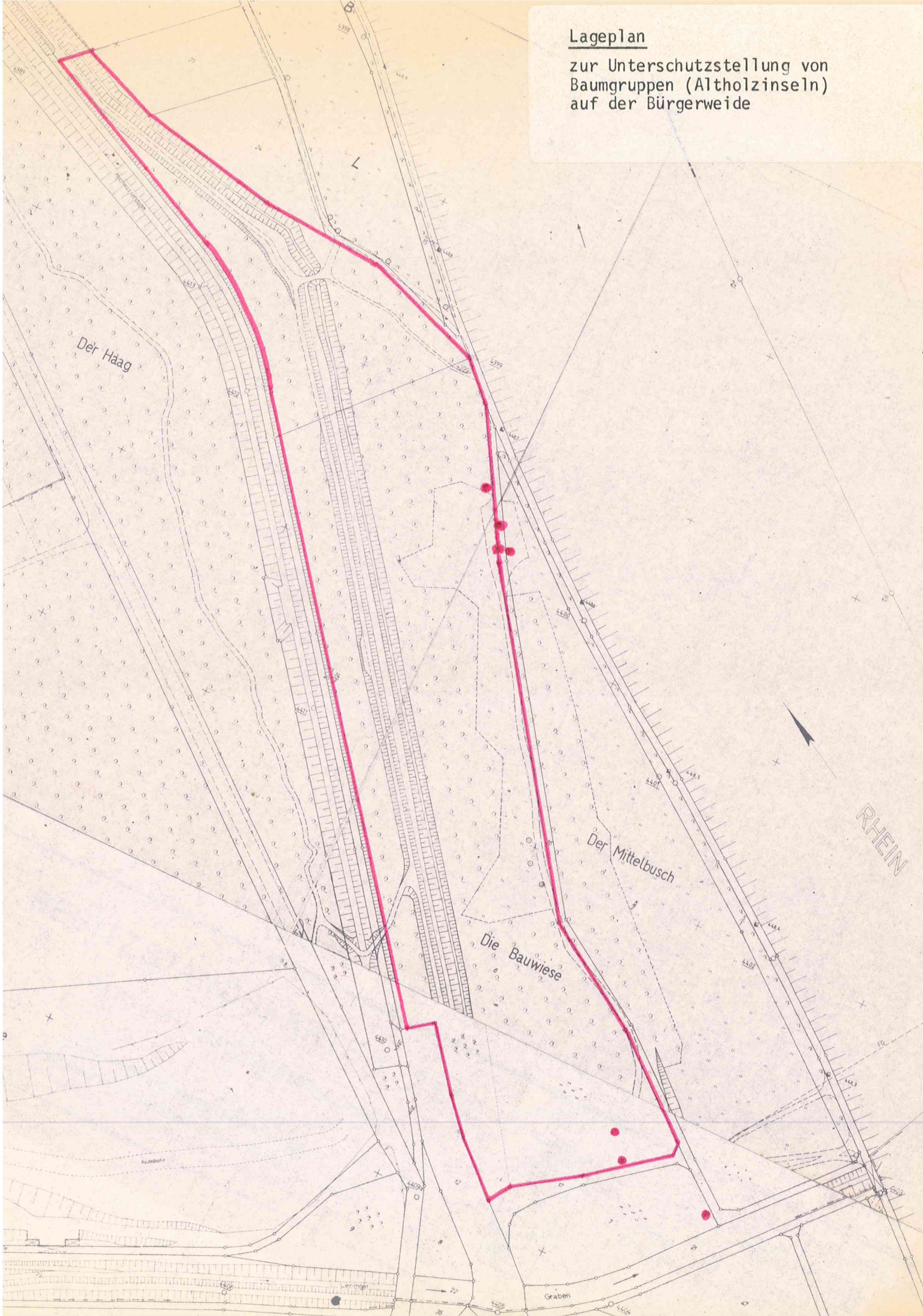
In Vertretung:



(Lauber)
Bürgermeister

Lageplan

zur Unterschutzstellung von
Baumgruppen (Altholzinseln)
auf der Bürgerweide



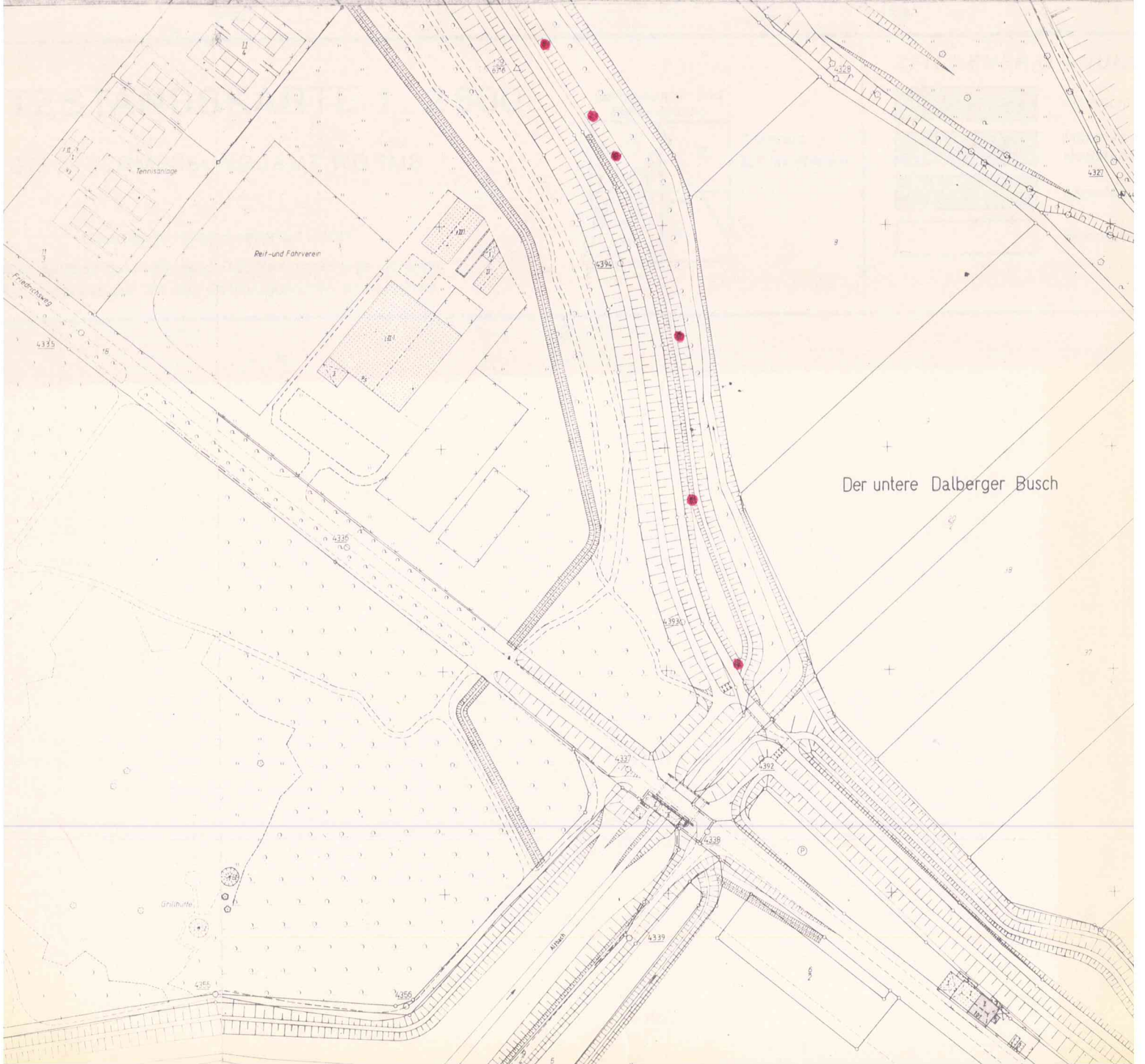
RHEIN

Lageplan

zur Unterschutzstellung von
Baumgruppen (Altholzinseln)
auf der Bürgerweide

Der Salzstein

Bürgerweide



Der untere Dalberger Busch